

Neben demjenigen, der die Ware im Gesamten hat, ist auch derjenige zur Verfügung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Besitzer zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtung und Medefrist.

Für die Medefrist ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtung), bei den späteren Medefristen der Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Medefrist ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Medefristen bis zum 10. eines jeden Monats zu erfüllen.

§ 10. Medefriste.

Die Medefristen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Medefristen zu erfolgen, die bei der Vorbereitungsarbeiten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, unter Angabe der Vorbereitungsarbeiten Bat. 11486 anzufragen sind. Die Anträge zur Medefriste sind mit deutscher Unterschrift und genauer Angabe zu versehen. Der Medefrist darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erzielten Medefristen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Medefristen bei feineren Seidenstoffen zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Ausnahmerteilung.

Jeder Medefristige §§ 7 und 8 hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Beständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Medefristige beabsichtigt ein verarbeitetes Lagerbuch zu führen, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Ausnahmen sind bei der Prüfung der Röhre zu gestatten, in denen selbstverfertigte Gegenstände zu vermerken sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Medefrist und Medefristen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Beschriftungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, zu richten und im Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeklagnahme“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung verbundene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeforderungen bezüglich der Bestimmungen über Medefrist und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden: a) die Bekanntmachung W. I. 1134/16, S. 17, R. R. M. vom 15. Juli 1916 betreffend Bearbeitungsbedarf und Behandlungsverfahren von Seiden und Seidenabfällen, b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16, S. 17, R. R. M. vom 31. Mai 1916, betreffend Behandlungsverfahren von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seidenabfällen aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. S. R. M.

betr. Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Dem 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bestimmungen über die Veränderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 26, 606 und 1916 S. 189) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Demnach werden, das Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer 1) oberschiedenen Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach der allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angedroht sind. Nach dem Betrieb des Seidenhandels gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unaufrichtiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterliegt werden:

1. Mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Gefängnis bis zu sechsmonatlich oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 - a) wer die festgesetzte Höchstpreise überschreitet;
 - b) wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
 - c) wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschlädigt oder zerstört;
 - d) wer die Veränderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 - e) wer Borräte an Warenhäusern, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 - f) wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
2. Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Missetatbestand sechsmonatlich oder ein Jahr, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.
3. In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Berechtigung auf Rohseiden des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch einzuführenden, in der Lieferstichliste bezeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Art.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin für die in § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beiliegenden Preisliste für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen. Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die der Kriegs-Rohstoff-Abteilung höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlernt werden dürfen. Für mindere Arten sind die Kriegs-Rohstoff-Abteilung für einen entsprechenden niedrigeren Preis bereit. Angebote haben auf den von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung auszusprechenden Angebotsverordnungen zu erfolgen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Schallstation des Befählers sowie den Umfrachtwagen ein. Für Säcke oder sonstige Packungen ist der nachstehende Selbstkostenpreis zu erlassen. Eine besondere Regelung für die vom Verkäufer bei Preisabhandlung zu verwendende Dracht- und Hand-einverpackung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Retrospektiv und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späterer Zahlungsdauer 2 p. S. über Reichsbank-diskonto an Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Preisliste zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. S. R. M.

Klasse	Bezeichnung	Das Kilo Markt
1	Rohseide (abspaltbare)	25,00
2	" "	24,00
3	" "	20,00
4	" "	20,00
5	" "	19,00
6	Starkefäden	28,00
7	Blasen	25,00
8	Watte	24,00
9	Wolle	28,00
10	Wolle	28,00
11	Wolle	24,00
12	Wolle	25,00
13	Ricott	25,00
14	Wolle	20,00
15	Wolle	18,00
16	Wolle	18,00
17	Wolle	18,00
18	Wolle	18,00
19	Wolle	18,00
20	Wolle	18,00
21	Wolle	18,00
22	Wolle	26,00
23	Wolle	25,00
24	Wolle	26,00
25	Wolle	22,00
26	Wolle	20,00
27	Wolle	18,00
28	bunte reine Seidenabfälle	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle	26,00
31	bunte reine Seidenabfälle	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleiches mit welchem
35	schwarze gemischte Seidenabfälle	Spinntoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v.
36	weiße gemischte Seidenabfälle	Spinntoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v.
37	Seidengarnabfälle, roh	21,00
38	Seidengarnabfälle, bunt	12,00
39	Cardanuspun	14,00
40	Rammgarnabfälle	6,00
41	Choppauswurfabfälle	12,00
42	Seidenwolle	8,50
43	Spinnereiausschlag	1,50
44	Choppaus	5,00
		45,00

Betr.: Beklagnahme und Behandlungsverfahren von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art; Höchstpreise für rohe Seide und Seidenabfälle aller Art. An die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und dieselbe in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 30. Januar 1917. Großherzogliches Amtszimmer Gießen. Dr. Uffinger.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Som 1. Februar 1917. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Erläuterung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, das soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angedroht sind, jede Zuwiderhandlung gegen

die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) und 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 1019) bestraft wird. Nach dem Betrieb des Seidenhandels gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unaufrichtiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterliegt werden:

§ 1. Beschlagnahme.

Beklagnahme werden hiermit: a) aller Natron-(Sulfat-) Zellstoff, b) alles unter Mitwirkung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff hergestelltes Spinnpapier, c) alle Papiergarnen, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b) allein oder unter Mitwirkung von Zellstoff hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Zellstoff bestehen**).

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsverbindliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsverbindlichen Verfügungen stehen Beschlagnahme gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 3. Lieferungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt: 1. Die Lieferung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, 2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b), 3. Die Lieferung von Papiergarnen, jedoch nur zur Herstellung von Papiermüll, 4. Die Lieferung von Papiermüll, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen a) und b) der Beschlagnahme dieser Art. a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 50 vom Hundert Gewichteinheiten nur zur Erfüllung von Aufträgen des Verarbeitenden oder Marinebehörden (Kriegsbehörden) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einem eigenen Behälter oder nach einem sonstigen geeignet gearbeiteten Behälter. Die Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgestelltes und von der zuständigen Behörde unterschriebenes amtliches Bescheinigung für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vorhande für die Beschlagnahme der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, dem in Vormonat gegen Bescheinigung beziehungsweise identische Bescheinigung gemäß § 3 Ziffer 4a Absatz 2 zur Auslieferung gekommene Garmenten und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garmenten in Kilo anzugeben. Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftsbüro der Aufnahmestelle zu hinterlegen. Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Beschlagnahme gebunden, das festgesetzte Höchstgewicht nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten der Beschlagnahme zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4. Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt: 1. Die Verarbeitung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiermüll, 2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b), a) zu Papiermüll, b) zu Papiermüll, 3. Die Verarbeitung und Veranwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung verbundene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., den 1. Februar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

*) Mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Gefängnis bis zu sechsmonatlich oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer unbehindert einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschlädigt oder zerstört, verwendet, veräußert oder fälscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Entwertungsmaßstab über ihn anstellt; 2. wer der Verfertigung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und pflegen zu beschaffen, zuwiderhandelt; 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. S. R. M. vom 10. Nov. 1916.

Betr.: Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn. An die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und dieselbe in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 30. Januar 1917. Großherzogliches Amtszimmer Gießen. Dr. Uffinger.